

---

## S 12 AL 106/95

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AL 106/95
Datum	26.07.1999

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 129/00
Datum	28.06.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 26.07.1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Wiederaufnahme eines gerichtlichen Verfahrens.

Der 1946 geborene Kläger ist gelernter Maschinenbautechniker und hat zuletzt bis 30.06.1980 als Konstrukteur bei B. gearbeitet. Seit 01.07.1980 ist er arbeitslos. Er bezog zunächst Arbeitslosengeld ab 01.07.1980 nach einem Arbeitsentgelt von 790,00 DM, welches sich nach dem zuletzt erzielten Verdienst von monatlich 3.251,00 DM zusätzlich eines anteiligen Anspruchs auf Urlaubsgeld richtete. Nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bewilligte das Arbeitsamt dem Kläger ab 16.01.1981 Anschluss-Arbeitslosenhilfe. Es setzte dabei das Arbeitsentgelt nach Maßgabe des [§ 136 Abs. 2 Satz 2 AFG](#) auf 645,00 DM wächtlich herab. Dabei legte es den Verdienst eines Maschinenbautechnikers in Gehaltsgruppe V/4. Gruppenjahr des Tarifvertrages der Bayer. Metallindustrie

---

zugrunde. Aufgrund eines Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 04.08.1983 (S 3 Al 163/81) bewilligt das Arbeitsamt nachfolgend die Arbeitslosenhilfe rückwirkend ab 16.01.1981 nach einem Arbeitsentgelt von 720,00 DM wöchentlich.

Wegen vorgetragener gesundheitlicher Einschränkungen untersuchte der Arbeitsamtsarzt Dr.M. am 22.09.1981 den Kläger zur Klärung von dessen Verfügbbarkeit. Er stellte ein Cervikal- Syndrom sowie funktionelle Magen- und Herzbeschwerden bei ausgeprägter psychovegetativer Labilität fest, hielt jedoch den Kläger weiterhin für einsatzfähig in seinem Beruf als Maschinenbautechniker. Nochmals kam es zu einer weiteren arbeitsamtsärztlichen Untersuchung des Klägers durch Dr.E. am 20.03.1989. Dr.E. stellte eine "eingeschränkte psychische Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit, orthopädische Beschwerden und ein vermindertes Farbsehvermögen" fest. Die bisherige Tätigkeit als Maschinenbautechniker könne der Kläger nun nicht mehr ausüben, vielmehr sollten einfachere Tätigkeiten angestrebt werden. Insgesamt könne der Kläger noch ganztags leichte bis zeitweise mittelschwere Arbeiten mit der Möglichkeit des Haltungswechsels und ohne Zwangshaltung sowie ohne Ansprüche an das Farbsehvermögen und an eine vermehrte geistige Flexibilität ausüben.

Ausgangspunkt des nunmehr anhängig gewordenen Wiederaufnahmeverfahrens sind etliche Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) Regensburg, die durch rechtskräftiges Urteil beendet worden sind.

Mit Klage vom 30.03.1987 (S 1 (8) Al 61/87) begehrte der Kläger, die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 16.01.1987 Arbeitslosenhilfe nach einem Arbeitsentgelt von wöchentlich 935,00 DM zu leisten.

Mit Klage vom 07.08.1987 (S 1 (8) Al 164/87) begehrte der Kläger, die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 16.01.1981 Arbeitslosenhilfe nach einem erhöhten anteiligen Urlaubsentgelt sowie bei erstmaliger Dynamisierung ab 01.07.1981 zu leisten.

Mit Klage vom 17.10.1989 (S 1 Al 263/89) forcht der Kläger die wegen gesundheitlicher Einschränkungen ab 05.06.1989 vorgenommene Herabbemessung des der Arbeitslosenhilfe zugrunde gelegten Arbeitsentgelts auf 590,00 DM wöchentlich an.

Mit Klage vom 24.01.1990 (S 1 Al 11/90) forcht der Kläger die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe ab 09.09.1989 wegen zweier Meldeversäumnisse an.

Mit Klage vom 20.02.1990 (S 1 Al 53/90) forcht der Kläger die Feststellung des Eintritts einer achtwöchigen Sperrzeit vom 01.09.1989 bis 26.10.1989, verbunden mit der Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe vom 01.09.1989 bis 08.09.1989 und der Rückforderung einer Überzahlung von 250,60 DM, an.

Mit Klage vom 09.04.1990 (S 1 Al 121/90) begehrte der Kläger, die Beklagte zu

---

verurteilen, ihm auf seinen zwischenzeitlich gestellten Antrag vom 19.10.1989 Arbeitslosenhilfe zu leisten, nachdem das Arbeitsamt dies unter Hinweis auf fehlende Arbeitsbereitschaft des Klägers abgelehnt hatte.

Nach Selbstablehnung des ursprünglich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der 8. Kammer des SG Regensburg mit den Sachen des Klägers befassten RiSG K. durch Verfügung vom 15.05.1987 gelangten die Streitsachen an die 1. Kammer des SG unter Vorsitz von RiSG Z.

RiSG Z. beantragte mit Schreiben vom 26.03.1990 beim Amtsgericht Amberg die Anordnung einer Prozesspflegschaft für den Kläger, was von Seiten des Amtsgerichts mit Schreiben vom 03.05.1990 abgelehnt wurde.

Mit Schriftsatz vom 09.04.1990 lehnte der Kläger die Weiterführung des Verfahrens durch RiSG Z. ab, da dessen Unparteilichkeit und Sachlichkeit fraglich sei. Der 8. Senat des Bayerischen LSG wies das Ablehnungsgesuch gegen RiSG Z. mit Beschluss vom 03.09.1990 als unbegründet zurück (L [8 A 111/90 Al](#)).

Nach Terminierung zur mündlichen Verhandlung stellte der Kläger mit Schriftsatz vom 03.12.1990 einen erneuten Befangenheitsantrag gegen RiSG Z.

In der mündlichen Verhandlung vom 10.12.1990, bei der der Kläger nicht zugegen war, wurden die Streitsachen S 1 AL 61/87, S 1 AL 164/87, S 1 AL 263/89, S 1 AL 11/90, S 1 AL 53/90 und S 1 AL 121/90 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Sämtliche Klagen wurden unter Vorsitz des RiSG Z. abgewiesen, teils als unzulässig, teils als unbegründet.

Das Urteil wurde dem Kläger am 04.01. 1991 zugestellt.

Die Berufung ging am 30.01.1991 beim SG Regensburg, am 22.02. 1991 beim Bayerischen LSG ein. Es handelte sich um die Fotokopie eines schreibmaschinenschriftlich verfassten, vom 11.01. 1991 datierten, gegen Einschreiben mit Rückschein versandten Schriftsatzes, auf dem auch die handschriftliche Unterschrift kopiert war. Der Umschlag, Handschrift mit Fenster, war nicht mit Absender versehen.

Zuständig war der 11. Senat des LSG unter Vorsitz von VRiBayLSG M. , der zugleich Berichterstatter war.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 08.02.1994 wies der Vorsitzende und Berichterstatter M. den Kläger auf Folgendes hin: Seine Berufung gegen das Urteil des SG Regensburg vom 10.12.1990, sei nur als Kopie eingegangen. Nach [§ 151 Abs.1](#) und [2 SGG](#) müsse die Berufung schriftlich eingelegt werden, d.h. mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein, was innerhalb der Berufungsfrist geschehen müsse. Der Kläger habe dies versäumt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könne ihm nur gewährt werden, wenn er glaubhaft mache, dass es ihm innerhalb eines Jahres seit Ablauf der Berufungsfrist, also bis zum 04.02.1992, infolge höherer Gewalt unmöglich gewesen sei, Wiedereinsetzung zu beantragen

---

und die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.

Nach Terminierung zur mündlichen Verhandlung lehnte der Kläger mit Schriftsatz vom 04.03.1994 den Vorsitzenden und Berichterstatter, VRiBayLSG M., ab.

Im Termin vom 15.03.1994 erschien für den Kläger niemand.

Laut Sitzungsniederschrift vom 15.03.1994 hat der 11. Senat zunächst durch Beschluss das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen VRiBayLSG M. vom 04.03.1994 als unzulässig zurückgewiesen und sodann durch Urteil die Berufung gegen das Urteil des SG Regensburg vom 10.12.1990 als unzulässig verworfen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wurde vom Bundessozialgericht mit Beschluss vom 30.01.1995 (Az.: 7 BAr 178/94) als unzulässig verworfen. Der Beschluss des BSG wurde dem Kläger am 08.02.1995 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 15.03.1995 beantragte der Kläger die Wiederaufnahme des Verfahrens mit einem Schreiben folgenden Inhalts:

"Es wird die Wiederaufnahme beantragt, dies sowohl als auch einer Klage der Nichtigkeit bzw. Restitution. Für die Nichtigkeit allein genügt, wenn erkennendes Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war, bei der Entscheidung. Richter mitwirkte, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und Gesuch für begründet erklärt war.

[§ 60 SGG](#) (Kommentar Meyer-Ladwig) liegt Befangenheit stets vor, bei unsachlichem Verhalten des Richters, Verfahrensweise, die gesetzlicher Grundlage entbehrt, willkürlich ist. Dazu ist zu sagen, das Gericht nur zu entscheiden hat, welchem Umfang Kläger einen Bescheid klagt.

Einem Punkt, dem Kläger auferstanden ist (Orthopädie) körperlich belastbar zu sein, kann das Gericht nicht umdeuten: RiSG Z., "trotz" objektiven Entscheids aus Rentenanspruch sei Gericht der Auffassung, Kläger nur für einfache Tätigkeit auszuüben widerspricht den Beweisregeln; RiLSG Dr.K., M. trifft das ebenso.

Ablehnung aus Unsachlichkeit ist auch darum begründet, allein schon RiSG hat LSG behaupten gesetzeswidrig: Z., Antrag sei willkürlich, M. fühle sich nicht befangen denn das befinden auch andere Richter.

Behauptung LSG, dem die Berufung abzuweisen sei als formwidrig, ist [§ 151 SGG](#) (nach Kommentar ist sehr wohl zu beachten, dass Berufung mit Wissen und Willen des Klägers erfolgte). Zweifel, dass Urkunde des Klägers gewollt ist, mündliche bei Amtsgericht Amberg als Urkundengericht erfolgen, dem er original mit der Kopie, im übrigen posturkundend nachweisen kann.

Die Finte mit der Unterschrift scheint doch zu sein, dass Gerichte sich rausziehen

---

wollen, dem grundgesetzlichen Prinzip dem Klager das Gericht zu entziehen.

Der Restitution kann Klager, nachdem ihm vom Gericht das Aktenzeichen mitgeteilt, erst dann antworten, im Gericht zu stellen- der Frist, das Gutachten des Dr.M. durch Arbeitsamt zu offenbaren wird."

Der Senat hat den unter dem Az.: L 9 Al 95/95 gefahrtete Wiederaufnahmeantrag bezuglich des durch Urteil des 11. Senats vom 15.03.1994 abgeschlossenen Verfahrens vor dem Bayer. LSG mit Urteil vom 28.01.1999 abgewiesen.

Der Klager habe mit seinem Schriftsatz vom 15.03.1995 sowohl die Wiederaufnahme des durch Urteil des 11. Senats vom 15.03. 1994 unter dem Az.: L 11 Al 49/91 abgeschlossenen Verfahrens vor dem Bayer. LSG wie auch die Wiederaufnahme der durch Urteil des SG Regensburg vom 10.12.1990 abgeschlossenen Verfahren S 1 Al 61/87 u.a. beantragt. Er habe sowohl Nichtigkeitsklage nach [ 579 ZPO](#) wie auch Restitutionsklage nach [ 580 ZPO](#) erhoben. Die Nichtigkeitsklage gegen das Urteil des LSG vom 15.03. 1994 sttze er offenbar auf eine angeblich nicht vorschriftsmige Besetzung des erkennenden Senats ([ 579 Abs.1 Nr.1 ZPO](#)) bzw. Mitwirkung des von ihm abgelehnten VRiBayLSG M. ([ 579 Abs.1 Nr.3 ZPO](#)), die Nichtigkeitsklage gegen das Urteil des SG vom 10.12.1990 auf die Mitwirkung des von ihm abgelehnten RiSG Z. ([ 579 Abs.1 Nr.3 ZPO](#)). Restitutionsgrnde wolle der Klager ggf. nach Einsicht in das arbeitsamtsrtliche Gutachten des Dr. M. vom 22.09.1981 vortragen. Da sich die daraus entnommenen Restitutionsgrnde allenfalls auf das Verfahren vor dem SG beziehen knnten, betreibe der Klager die Wiederaufnahme des LSG-Verfahrens nur als Nichtigkeitsklage.

ber diese habe der erkennende Senat zu entscheiden. Sie sei unzulssig, weil verfristet, und im brigen auch nicht statthaft, da die vom Klager geltend gemachten Nichtigkeitsgrnde des [ 579 Abs.1 Nr.1 und Nr.3 ZPO](#) wegen der Mitwirkung des VRiBayLSG M. in der Beschlussfindung und Urteilsfindung vom 15.03.1994 bereits  erfolglos  mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des 11. Senats vom 15.03.1994 geltend gemacht worden seien.

Nachdem der 11. Senat in seinem Urteil vom 15.03.1994 nicht in der Sache entschieden, sondern die Berufung gegen das Urteil des SG vom 10.12.1990 als unzulssig verworfen habe, habe  da das Berufungsverfahren L 11 Al 49/91 nicht fortgesetzt werde  das SG ber den Antrag auf Wiederaufnahme des mit Urteil vom 10.12.1990 dort abgeschlossenen Verfahrens zu entscheiden. Eine Verweisung an das SG sei nicht erforderlich, da der Klager von vornherein zwei Wiederaufnahmeantrge gestellt habe, einen bezuglich des vorausgegangenen Verfahrens vor dem 11. Senat des Bayerischen LSG (L 11 Al 49/91), einen bezuglich des zugrunde liegenden Verfahrens vor dem SG Regensburg (S 1 Al 61/97 u.a.).

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Das BSG hat mit Beschluss vom 02.02.2000 (B [11 AL 25/99](#) BH) abgelehnt, dem Klager durch Bewilligung von

---

Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts den Zugang zur Revisionsinstanz zu ermöglichen.

Das SG hat den Klager mit Schreiben vom 30.06.1999 aufgefordert, wegen der mit Urteil des SG Regensburg vom 10.12.1990 abgeschlossenen sozialgerichtlichen Verfahren Nichtigkeits- oder Restitutionsgrunde mitzuteilen.

Am 21.07.1999 ging daraufhin ein Fax des Klagers beim SG ein:

"Wiederaufnahme ist begrundet, RiSG Z. hat Straftatbestandverletzung von Privatgeheimnissen begangen und wurde angezeigt, Grund fur neuen Arzt liegt nicht vor, auch liegt nicht- bruchliche Ablehnung nicht vor. Rumreicherei von Arztunterlagen hat "LSG-Ausschuss" nicht zu billigen. Unsachlichkeiten, Lagnereien sowie Tatbestandsfalschungen und Gesetzesverletzungen siehe Meyer-Ladewig zu [SGG  125](#) (fehlerhafte Urteile): Rndz.5 ; Rechtsmittel oder Wiederaufnahme. Klager wird wissen sich zu wehren wiederholter Rechtsbeugung.

Klager beantragt

Bescheide aufzuheben und Beklagte zu verpflichten, die Leistung nach Gesetz zu bewirken.

Weiter beantragt er,

einstweiliger Anordnung sofort die Leistung zu gewahren. Verweis des Gerichts auf Sozialhilfe ist unzulussig ([ 97 SGG](#), Meyer-Ladewig)".

Im Folgenden wirft der Klager RiSG Z. noch Urkundenunterdruckung vor und nimmt im brigen zu den verschiedenen Streitgegenstanden der unter dem Az.: S 1 Al 61/87 u.a. verbundenen Verfahren Stellung.

Das SG hat die Wiederaufnahmeklage mit Urteil vom 26.07.1999 als unbegrundet abgewiesen. Was die Nichtigkeitsklage betreffe, so lasse sich aus den Ausfhrungen des Klagers im Schriftsatz vom 15.03.1995 und im nunmehrigen Fax vom 21.07.1999 nur erkennen, dass der Klager offenbar den Nichtigkeitsgrund des [ 579 Abs.1 Nr.3 ZPO](#) geltend machen wolle. Dieser sei aber nicht gegeben. Zwar habe der Klager den Kammervorsitzenden RiSG Z. kurz vor der mndlichen Verhandlung vom 10.12.1990 abgelehnt. Das Ablehnungsgesuch sei aber nicht fur begrundet erklrt worden, wie dies in [ 579 Abs.1 Nr.3 ZPO](#) vorausgesetzt werde. Vielmehr sei ber das kurz vor der mndlichen Verhandlung gestellte Ablehnungsgesuch nicht gesondert entschieden worden, da es als wiederholtes Ablehnungsgesuch rechtsmissbruchlich gewesen sei. Zur Restitutionsklage nach [ 580 ZPO](#) habe der Klager keine nheren Ausfhrungen gemacht, noch seien Anhaltspunkte fur einen der dort aufgefhrten Tatbestande ersichtlich.

Auf das Urteil des SG hin, das ihm am 03.08.1999 zugestellt wurde, hat der Klager folgendes dort am 01.09.1999 eingegangenes Schreiben an das SG gerichtet:

---

"S 12 AI 106/95 (26.07.1999, zugestellt 03.08.1999) wird mit Berufung angefochten. Klager bittet bis Mitte September abzusehen, bis Begrundung erfolgt, Weitergabe an LSG. Gleichzeitig erhebt er Wiederaufnahmeklage und Antrag auf einstweilige Anordnung letzterem der Zusatz Eilantrag nicht erforderlich ist".

Das Schreiben wurde am 03.04.2000 an das LSG weitergeleitet.

Nach Terminierung seitens des Senats zum 28.06.2001 reichte der Klager noch ein Fax vom 26.06.2001 nach, worin er beantragt, im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens seinen Begehren in den im Urteil vom 10.12.1990 unter dem Az.: L 1 AI 61/87 u.a. verbundenen Verfahren zu entsprechen. Zu diesen Streitgegenstanden macht noch weitere sachliche Ausfuhrungen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klagers zuruckzuweisen.

Entscheidungsgrunde:

Streitgegenstand ist die Berufung gegen das Urteil des SG vom 26.07.1999. Gegenstand dieses Urteils war das Begehren auf Wiederaufnahme der mit Urteil vom 10.12.1990 (S 1 AI 61/87 u.a.) rechtskraftig abgeschlossenen sozialgerichtlichen Verfahren. uber den im Fax vom 21.07.1999 beim SG gestellten Antrag des Klagers auf Verpflichtung der Beklagten zur Gewahrung der ihm vorenthaltenen Leistungen im Wege einstweiliger Anordnung hat das SG ausdrucklich nicht entschieden. Auch der Klager selbst trennt in seinem am 01.09.1999 zunachst beim SG eingegangenen Schriftsatz ausdrucklich zwischen der Einlegung der Berufung gegen das Urteil des SG vom 26.07.1999, die er an das LSG weitergeleitet sehen mochte, einerseits, sowie andererseits dem noch nicht verbeschiedenen Antrag auf einstweilige Anordnung.

Die Berufung des Klagers gegen das Urteil des SG vom 26.07.1999 ist zulassig, insbesondere statthaft und form- wie fristgerecht eingelegt, aber unbegrundet. Das SG hat die Klage auf Wiederaufnahme der mit Urteil vom 10.12.1990 (S 1 AI 61/87 u.a.) rechtskraftig abgeschlossenen sozialgerichtlichen Verfahren zu Recht abgewiesen.

Es handelt sich zum einen um eine Nichtigkeitsklage nach [ 579 ZPO](#). Der Klager macht als Nichtigkeitsgrund die Mitwirkung des von ihm abgelehnten Kammervorsitzenden RiSG Z. beim Urteil vom 10.12.1990 geltend. Dies ist der Tatbestand des [ 579 Abs.1 Nr.3 ZPO](#). Danach findet die Nichtigkeitsklage statt, wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch fur begrundet erklart war.

Dies trifft auf das Ablehnungsgesuch vom 09.04.1990 nicht zu. Dieses Gesuch hat der 8. Senat des Bayer. LSG mit Beschluss vom 03.09.1990 als unbegrundet

---

zurückgewiesen (L [8 A 111/90](#) AL).

Der Tatbestand des [Â§ 579 Abs.1 Nr.3 ZPO](#) ist auch im Fall des Ablehnungsgesuchs vom 03.12.1990 nicht verwirklicht. Das Gesuch ist nicht für begründet erklärt worden.

Allerdings ist über das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 03.12. 1990 überhaupt nicht gesondert entschieden worden. Das SG hat hierzu lediglich in den Gründen des Urteil vom 10.12.1990 vermerkt: Was das erneute Ablehnungsgesuch des Klägers betreffe, so halte das Gericht dieses für rechtsmissbräuchlich und habe daher keinen Anlass gesehen, darüber fürmlich zu entscheiden.

Das SG durfte so verfahren, sofern es sich bei dem Ablehnungsgesuch vom 03.12.1990 um eine querulatorische Wiederholung des kurz zuvor durch Beschluss des 8. Senats des Bayer. LSG vom 03.09.1990 zurückgewiesenen Ablehnungsgesuchs vom 09.04.1990 handelte. Dies ist der Fall. Seit der dienstlichen Änderung des RiSG Z. im vorangegangenen Ablehnungsverfahren am 01.08. 1990 war kein weiteres Verhalten des Kammervorsitzenden hinzugekommen, welches Anknüpfungspunkt für ein weiteres Ablehnungsgesuch hätte sein können. Das neuerliche, kurz vor dem Termin vom 10.12.1990 eingereichte Ablehnungsgesuch des Klägers lässt sich daher nur dahingehend interpretieren, dass es dem Kläger schlichtweg darauf ankam, sich des Richters auf irgendeine Weise zu entledigen.

Im Rahmen der von ihm gleichfalls erhobenen Restitutionsklage nach [Â§ 580 ZPO](#) macht der Kläger etliche Straftatbestände geltend, die RiSG Z. verwirklicht habe: Urkundenunterdrückung und Verletzung von Privatgeheimnissen wohl im Zusammenhang mit dem von RiSG Z. gestellten Antrag auf Prozesspflugschaft, Rechtsbeugung. Es erbrigt sich, im Einzelnen zu untersuchen, unter welchen der Tatbestände des [Â§ 580 Nr.1 bis Nr.5 ZPO](#) das Vorbringen des Klägers fallen könnte. Voraussetzung für eine Restitutionsklage nach [Â§ 580 Nr.1 bis Nr.5 ZPO](#) ist nämlich nach [Â§ 581 Abs.1 ZPO](#), dass wegen der behaupteten Straftat eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder dass die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Beweismangels nicht erfolgen kann. Nachdem diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann auch die Restitutionsklage des Klägers nicht durchgreifen (s.a. Zöllner-Vollkommer, Rdz.29 zu [Â§ 42 ZPO](#): Die ablehnende Partei kann nicht durch Strafanzeigen einen Ablehnungsgrund selbst herbeiführen).

Nachdem dem Wiederaufnahmeantrag des Klägers mithin kein Erfolg beschieden sein konnte, konnte auch nicht über die Sachanträge in den im Urteil des SG Regensburg vom 10.12.1990 unter dem Az.: S 1 Al 61/87 u.a. verbundenen Verfahren nochmals entschieden werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Ein Anlass, die Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) oder [Nr.2](#) zuzulassen, bestand nicht.

---

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und das Urteil weicht nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufige des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab und beruht auf dieser Abweichung.

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024